

REIT- UND FAHRVEREIN LIMBACH-OBERFROHNA E.V.

JUGENDFÖRDERORDNUNG

§ 1 Zweck

Diese Ordnung trifft verbindliche Festlegungen zur finanziellen Unterstützung der jugendlichen Vereinsmitglieder bei der sportlichen Qualifizierung bzw. aktiven Teilnahme am Wettkampfsport.

§ 2 Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschussfähig sind:

- a) der erfolgreiche Erwerb des Deutschen Reiter- bzw. Fahrerabzeichens
- b) die aktive Teilnahme an Turnieren

§ 3 Höhe der Zuschüsse

Aus Mitteln des Vereins werden folgende Zuschüsse gewährt:

Veranstaltungen gemäß § 2a:

50 % der nachgewiesenen Ausgaben, jedoch

Kinder und Jugendliche maximal 40.- €

Lehrlinge und Studenten maximal 30.- €

Veranstaltungen gemäß § 2b:

Erstattung der nach Abzug von 5.- € Selbstbeteiligung verbleibenden

Kosten, jedoch nur Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre für alle

Leistungsklassen max 50.- €/Jahr

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Der Vereinsvorstand behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob Vereinsmitglieder die an Veranstaltungen gemäß § 2 teilnehmen wollen, die erforderlichen Mindestvoraussetzungen besitzen. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 2 bis 4 der Satzung des RFV durch das jeweilige Mitglied.

§ 5 Gültigkeit

Die unter § 3 genannte Höhe der Zuschüsse gilt für Veranstaltungen gemäß § 2, die ab dem Jahr 1992 begonnen bzw. abgeschlossen wurden. Die Höhe der Zuschüsse wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung neu beschlossen. Wird die Höhe der Zuschüsse nicht neu festgelegt, so behalten die unter § 3 genannten Zuschüsse für das nachfolgende Jahr ihre Gültigkeit. Diese Ordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.